



**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Umwelt- und  
Bioingenieurwissenschaft  
(Werkstoff- und Verfahrenstechnik)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 1. September 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) an der Universität Bayreuth vom 1. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 331), geändert durch Satzung vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „93“ und in Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „eine Einführung in die Ökologie und Mikrobiologie und die Grundlagen der Ingenieurwissenschaften“ durch die Worte „die Grundlagen der Ingenieurwissenschaften und eine Einführung in die Biologie und Ökologie“ ersetzt.

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 erhält der Klammerinhalt folgende neue Fassung:  
„(wirtschafts-, rechts-, kultur-, sprach-, literatur- oder sozialwissenschaftliche Fächer)“.
    - bb) In Satz 5 werden die Worte „fachübergreifende Projektarbeit“ durch die Worte „Studienarbeit und eine Teamprojektarbeit“ ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „fachübergreifenden Projektarbeit“ durch das Wort „Teamprojektarbeit“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>3</sup>In der zweiten Hälfte des Studiums erfolgt im Rahmen der gewählten Studienrichtung eine überwiegende Spezialisierung auf einen Studienschwerpunkt: Produkt- und Technologiemanagement/Automotive Technology oder Life Cycle Engineering oder Energietechnik oder Sensorik und Analytik bei Umweltingenieurwissenschaft sowie biologische und chemische Verfahrenstechnik oder Biokomponenten bei Bioingenieurwissenschaft.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 erhält der Block G 3 folgende neue Bezeichnung „Einführung in die Biologie und Ökologie“.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird der Block H 4 wie folgt neu benannt: „Simulation und Technologie-/Projektmanagement“
    - cc) In Satz 2 wird der Block H 6 gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung mit dem Studium beginnen sowie für diejenigen Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im ersten oder zweiten Semester befinden.

<sup>3</sup>Für diejenigen Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im dritten oder vierten Semester befinden, gilt ebenfalls diese neue Fassung, außer sie erklären durch unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss, dass sie ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung für den Diplomstudiengang Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) vom 1. Dezember 1999

(KWMBI II 2000 S. 331), geändert durch Satzung vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 333), ablegen wollen. <sup>4</sup>Für die Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im dritten oder vierten Semester befinden und ihr Studium nach dieser Satzung ablegen wollen, gilt folgende zusätzliche Regelung:

Das "Physikalische Praktikum" wird äquivalent zum "Physikalisch-ingenieurwissenschaftlichen Grundpraktikum" anerkannt.

Mit der Prüfung in einem Fach oder dem Nachweis der Teilnahme an einem Praktikum erlischt der Prüfungsanspruch für das äquivalente Fach bzw. der Teilnahmeanspruch für das äquivalente Praktikum.

<sup>5</sup>Für die Studenten, die sich im fünften oder in einem höheren Semester befinden, gilt die bisherige Studienordnung für den Diplomstudiengang Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) vom 1. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 331), geändert durch Satzung vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 333).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Juni 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. August 2005, Az.: X/4-5e69eVI-10b/23 249).

Bayreuth, 01. September 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 01. September 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. September 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01. September 2005.